

Ordnung für die interne und externe Teilung von Lebensversicherungen aufgrund des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (Teilungsordnung)

Stand 01.06.2026

1. Anwendungsbereich

Diese Teilungsordnung gilt für Lebensversicherungen, die dem Versorgungsausgleich bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gemäß dem Versorgungsausgleichsgesetz unterliegen. Dabei handelt es sich um

Private Altersversorgung in Form von

- Privaten Altersrentenversicherungen, soweit nicht bereits ein Kapitalwahlrecht ausgeübt worden ist
- Berufsunfähigkeitsversicherungen zu privaten Altersrentenversicherungen
- Hinterbliebenenzusatzversicherungen zu privaten Altersrentenversicherungen
- Private Riesterverträge
- Private Basisrenten

Betriebliche Altersversorgung in Form von betrieblichen

- Altersrentenversicherungen
- Kapitallebensversicherungen
- Versicherungen wg. Berufsunfähigkeit (selbständig oder als Zusatzversicherung), Dienstunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit
- Hinterbliebenenzusatzversicherungen
- Berufsunfähigkeitsversicherungen
- Direktversicherungen
- Unterstützungskasse
- Rückgedeckte Direktzusage

Pensionskasse:

- Altersrentenversicherungen
- Hinterbliebenenzusatzversicherungen
- Berufsunfähigkeitszusatzversicherung

Der Teilung unterliegen nicht

- Private Kapitallebensversicherungen
- Private Rentenversicherungen, bei denen das Kapitalwahlrecht bereits ausgeübt worden ist
- Private Risikolebensversicherungen
- Private und betriebliche selbständige Hinterbliebenenrentenversicherungen
- Private Versicherungen wg. Berufsunfähigkeit (selbständig oder als Zusatzversicherung), Dienstunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit
- Anrechte aus betrieblicher Altersversorgung, die in einem vor Ehebeginn beendeten Arbeitsverhältnis begründet worden sind.

Dem Anwendungsbereich A sind folgende Versicherungen mit vorwiegend klassischem Charakter zugeordnet:

- private konventionelle Rententariife
- private Hybridrentenversicherung, falls zum Ehezeitende nur klass. Deckungskapital vorhanden ist
- konventionelle Riesterverträge
- konventionelle Basisrenten
- Basisrenten mit Hybridtarif, falls zum Ehezeitende nur klass. Deckungskapital vorhanden ist
- konventionelle Direktversicherungen
- Unterstützungskasse
- konventionelle Pensionskasse
- Rückgedeckte Direktzusage mit konventionellen Tarifen
- Konventionelle Pensionskasse
- Hinterbliebenenzusatzversicherung
- Berufsunfähigkeitszusatzversicherung

Dem Anwendungsbereich B sind die folgenden Versicherungen mit vorwiegend fondsgebundenem Charakter zugeordnet:

- private fondsgebundene Rententariife
- private Hybridrentenversicherung, falls zum Ehezeitende Fondsguthaben vorhanden

- fondsgebundene Riesterverträge
- fondsgebundene Basisrenten
- Basisrenten mit Hybridtarif, falls zum Ehezeitende Fondsguthaben vorhanden ist
- fondsgebundene Direktversicherungen
- fondsgebundene Pensionskasse
- Rückgedeckte Direktzusage mit fondsgebundenen Tarifen

2. Grundsatz der internen Teilung

Grundsätzlich erfolgt eine interne Teilung gemäß § 10 VersAusglG. Dabei wird für die ausgleichsberechtigte Person zugunsten des Vertrages der ausgleichspflichtigen Person ein neuer Vertrag begründet.

Sofern der Ausgleichswert

- bei einem Rentenbetrag als maßgebliche Bezugsgröße höchstens 2 Prozent,
- in allen anderen Fällen als Kapitalwert höchstens 240 Prozent

der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (in 2018: 7.308 Euro) beträgt, findet eine externe Teilung gemäß § 14 VersAusglG statt (vgl. Ziff. 6). Eine externe Teilung wird ebenfalls durchgeführt, wenn das Familiengericht die Durchführung des Versorgungsausgleichs in dieser Form beschließt.

Eine externe Teilung kann auch dann erfolgen, wenn die neue leben als Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person mit der ausgleichsberechtigten Person eine entsprechende Vereinbarung trifft.

3. Grundsatz zur externen Teilung

Eine externe Teilung findet grundsätzlich gemäß § 14 VersAusglG statt. In diesem Fall begründet das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zugunsten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei einem anderen Versorgungsträger.

In diesem Fall wird der Ausgleichswert gemäß Ziffer 4 d) in Verbindung mit 4 e) jedoch ohne Teilungskostenabzug als Kapitalbetrag an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person gezahlt.

Eine Herabsetzung der Leistungen bei der ausgleichspflichtigen Person erfolgt entsprechend Ziffer 4 d) in Verbindung mit 4 e).

Eine externe Teilung kann auch dann erfolgen, wenn die neue leben als Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person mit der ausgleichsberechtigten Person eine entsprechende Vereinbarung trifft.

Die neue leben Lebensversicherung AG sowie die neue leben Pensionskasse AG stehen für die Annahme von Geldbeträgen aus einer externen Teilung aus einem Versorgungsausgleich – unabhängig von der Höhe des Ausgleichswerts – nicht zur Verfügung.

4. Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes, sowie Ansatz von Kosten

a) Ehezeitanteil

Auf Basis der vom Familiengericht mitgeteilten Daten ermittelt die neue leben gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2 bzw. § 46 VersAusglG den Rückkaufswert der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person ohne Stornoabzug jeweils zu Beginn und zum Ende der Ehezeit, soweit das auszugleichende Anrecht in der Ehezeit erworben wurde. Ist kein Rückkauf vorgesehen, tritt an die Stelle des Rückkaufswertes das Deckungskapital inklusive bereits zugeteilter Überschüsse. Negatives Deckungskapital wird mit Null angesetzt. Bestand zu Beginn der Ehezeit noch kein Versicherungsverhältnis, ist der Wert ebenfalls mit Null anzusetzen.

Die jeweiligen Differenzbeträge zwischen den Werten am Anfang der Ehezeit und den Werten am Ende der Ehezeit bilden den Ehezeitanteil bezogen auf das Ehezeitende.

b) Ausgleichswert

Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des ermittelten Ehezeitanteils bezogen auf das Ehezeitende.

c) Kosten

Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten in Höhe von 180 Euro tragen die ausgleichsberechtigte und die ausgleichspflichtige Person zu gleichen Teilen. Eine Hälfte wird vom Ausgleichswert bezogen auf den Umsetzungszeitpunkt der ausgleichsberechtigten Person abgezogen, die andere Hälfte wird dem bestehenden Vertrag bezogen auf den Umsetzungszeitpunkt der ausgleichspflichtigen Person entnommen.

d) Auszugleichender Wert zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils

Der gemäß b) ermittelte Ausgleichswert wird in seiner nominalen Höhe unter Berücksichtigung der Kosten gemäß c) zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils zur Errichtung des Anrechts der ausgleichsberechtigten Person verwendet, wobei zusätzlich ein Ausgleich ab Ehezeitende bis zum Umsetzungstermin erfolgen kann.

Anwendungsgebiet A:

Es wird eine Verzinsung mit dem für den Vertrag der ausgleichspflichtigen Person maßgeblichen Rechnungszins berücksichtigt.

Anwendungsgebiet B:

Das neue Anrecht bestimmt sich durch die Wertermittlung zum Zeitpunkt des Eheendes. Das Anrecht wird zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils mit dem Wert eingerichtet, der sich durch Verminderung des auszugleichenden Wertes zum Zeitpunkt des Eheendes ergibt bzw. von Gericht mitgeteilt wird. Für den ausgleichspflichtigen ergibt sich ein um diesen Wert zuzüglich Kosten gekürztes Vertragsvermögen.

Ergänzung für Anrechte der betrieblichen Altersversorgung:

Für Anrechte der betrieblichen Altersversorgung wird zum Umsetzungszeitpunkt des Scheidungsurteils ein Kapitalwert gemäß § 45 Abs. 1 VersAusglG ermittelt, indem mit den oben genannten Bezugsgrößen für Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteilen eine Bewertung entsprechend den Regelungen zur Übertragung einer Anwartschaft aus betrieblicher Altersversorgung durchgeführt wird und diese Werte zu dem um Kosten geminderten, bereits in Euro ausgewiesenen Anteil des auszugleichenden Wertes hinzugerechnet werden.

Dieser gesamte Kapitalwert wird bei der Übertragung des Anrechts zugrunde gelegt.

e) Auszugleichender Wert aus Schlussgewinn und Bewertungsreserven

Der Schlussgewinn und die noch nicht zugeteilten Bewertungsreserven zum Ende der Ehezeit sind zu ermitteln.

Die entsprechenden Anteile der ausgleichsberechtigten Person werden zum Ehezeitende zugeteilt und der ausgleichsberechtigten Person übertragen.

Die Anteile des bestehenden Vertrags der ausgleichspflichtigen Person werden durch Anpassung der Bezugsgrößen für Schlussgewinn und Bewertungsreserven im entsprechenden Umfang verringert. Eine Zuteilung erfolgt nicht.

5. Vertrag der ausgleichspflichtigen Person bei interner Teilung

Der Rückkaufswert sowie die Bewertungsreserven und Schlussgewinnanteile der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person werden um den Ausgleichswert gemäß Ziffer 4 b) in Verbindung mit Ziffer 4 d) und 4 e) gemindert. Der Rückkaufswert wird zusätzlich um die hälftigen Kosten gemäß Ziffer 4 c) reduziert. Die Leistungen und ggf. eingeschlossene Garantien der Versicherung vermindern sich entsprechend. Der Versicherungsschutz reduziert sich ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich.

6. Vertrag der ausgleichsberechtigten Person bei interner Teilung

Für den neuen Vertrag der ausgleichsberechtigten Person kommen die Rechnungsgrundlagen der Tarifgeneration der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person zur Anwendung. Mit dem Ausgleichswert abzüglich der hälftigen Kosten gemäß Ziffer 4 c) in Verbindung mit Ziffer 4 d) und 4 e), bzw. mit dem vom Gericht gemeldeten Ausgleichswert, wird eine Versicherung für die ausgleichsberechtigte Person in Form einer aufgeschobenen bzw. sofort beginnenden Rentenversicherung auf das Leben der ausgleichsberechtigten Person eingerichtet; bei einer Direktversicherung in Form einer Kapitallebensversicherung der ausgleichspflichtigen Person wird eine Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht eingerichtet.

Für ein neu entstehendes Anrecht der betrieblichen Altersversorgung wird der gesamte Kapitalwert gemäß Ziffer 4 d) verwendet. Da Schlussüberschussanteile und Bewertungsreserven bei Teilung zugeteilt wurden, sind die Bezugsgrößen für beide auf Null zu setzen und bauen sich erst im weiteren Vertragsverlauf wieder neu auf.

Für diese Versicherung gelten folgende Konditionen:

- Beginn der Versicherung ist der Erste des Monats, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird. Materieller Versicherungsschutz wird ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung gewährt.
- Sowohl bei einer privaten Versicherung der ausgleichspflichtigen Person als auch bei einer Direktversicherung / Pensionskassenversicherung ist die ausgleichsberechtigte Person Versicherungsnehmer.
- Der Risikoschutz wird gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 2. HS VersAusglG auf eine Altersversorgung beschränkt. Soweit in der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person zusätzliche Risiken abgesichert sind, die auszugleichen sind (z. B. eine Hinterbliebenenabsicherung), erfolgt der gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 2. HS VersAusglG ggf. erforderliche zusätzliche Ausgleich bei der Altersversorgung bereits im Rahmen der Ermittlung des Ausgleichswertes (Ziff. 4 b); die alternativ bei Aufrechterhaltung des

Risikoschutzes benötigten Mittel führen auf diese Weise zu einer entsprechenden Erhöhung der Altersversorgung der ausgleichsberechtigten Person.

- Der Charakter der eingerichteten Altersversorgung entspricht hinsichtlich der Garantien und der Produktkategorie der ursprünglichen Altersversorgung.
- Eine Beitragserhaltungsgarantie wird in Höhe des in das entstehende Anrecht einfließenden Einmalbeitrages gewährt.
- Ein Kapitalwahlrecht wird eingeräumt, soweit dies bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person vorgesehen ist.
- Der Beginn der Rentenzahlung wird grundsätzlich so festgelegt, dass sich für die ausgleichsberechtigte Person das gleiche technische Rentenbeginnalter ergibt, wie dies für die ausgleichspflichtige Person vertraglich vorgesehen ist. Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter erreicht oder überschritten, wird eine sofort beginnende Rente eingerichtet.¹⁾
- Bei einer Direktversicherung in Form einer Kapitallebensversicherung der ausgleichspflichtigen Person wird für die ausgleichsberechtigte Person grundsätzlich das gleiche technische Endalter festgelegt, wie dies im Vertrag der ausgleichspflichtigen Person für diese vorgesehen ist. Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter erreicht oder überschritten, wird eine Kapitalzahlung erbracht.
- Bei einer Direktversicherung / Pensionskassenversicherung der ausgleichspflichtigen Person, die diese per Entgeltumwandlung finanziert hat, wird der ausgleichsberechtigten Person ein Recht zur Fortführung der für sie eingerichteten Versicherung eingeräumt.

7. Vertrag der ausgleichspflichtigen Person bei externer Teilung

Sofern keine interne Teilung gemäß Kapitel 2 erfolgt, findet eine externe Teilung gemäß § 14 VersAusglG statt. In diesem Fall begründet das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswertes bei einem anderen Versorgungsträger.

In diesem Fall wird der Ausgleichswert gemäß Ziffer 3 d) in Verbindung mit Ziffer 3 e), bzw. der vom Gericht gemeldete Ausgleichswert, jedoch ohne Kostenabzug als Kapitalbetrag an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person gezahlt.

Eine Herabsetzung der Leistungen bei der ausgleichspflichtigen Person erfolgt entsprechend Kapitel 9, jedoch ohne Kostenabzug.

8. Anpassungsregelung

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise als undurchführbar erweisen oder infolge einer höchstgerichtlichen Entscheidung, eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Teilungsordnung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich die Teilungsordnung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Teilungsordnung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Weicht das Familiengericht in einer rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich in einzelnen Punkten oder in Gänze von den Regelungen dieser Teilungsordnung ab, wird die Teilung nach den Vorgaben des Familiengerichts durchgeführt.

Anlage

Formelmäßige Erläuterung zu Ziffer 4 d) Anwendungsbereich A

Der Ausgleichswert ergibt sich aus:

$$AW = 0,5 \cdot (DK \text{ (Eheende)} - DK \text{ (Ehebeginn)})$$

$$\alpha_{AW} = \frac{AW}{DK \text{ (Eheende)}} = \frac{0,5 \cdot (DK \text{ (Eheende)} - DK \text{ (Ehebeginn)})}{DK \text{ (Eheende)}}$$

$$DK \text{ (Umsetzung)} = (1 + i)^t \cdot DK \text{ (Eheende)}$$

$$\text{anzurechnendeBetrag} = \max(\alpha_{AW} \cdot DK \text{ (Umsetzung)}; AW)$$

$$\text{Entnahme} = \text{anzurechnendeBetrag} + 50 \% \cdot \text{Teilungskosten}$$

$$\text{Zuführung} = \text{anzurechnendeBetrag} - 50 \% \cdot \text{Teilungskosten}$$

Formelmäßige Erläuterung zu Ziffer 4 d) Anwendungsbereich B

Der Ausgleichswert ergibt sich aus:

$$AW = 0,5 \cdot (VV \text{ (Eheende)} - VV \text{ (Ehebeginn)})$$

$$= \text{anzurechnendeBetrag}$$

$$\text{Entnahme} = \text{anzurechnendeBetrag} + 50 \% \cdot \text{Teilungskosten}$$

$$\text{Zuführung} = \text{anzurechnendeBetrag} - 50 \% \cdot \text{Teilungskosten}$$

¹⁾ Bei Pensionskassen wird dabei § 118a Nr. 2 VAG beachtet.